

Vermietungsbedingungen der Volkshochschule der Stadt Wels

1. Die Vermietung der Räumlichkeiten der VHS ist nur zu den in den Vermietungsbedingungen angeführten Bestimmungen möglich. Für die gesamte ordnungs- und vorschriftsmäßige Durchführung einer Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu nominieren.
2. Diese Person muss sich von einer berechtigten Person einweisen lassen über 18 Jahre alt sein die ganze Dauer der Veranstaltung anwesend sein die volle Verantwortung übernehmen den Schlüssel abholen und wieder zurückbringen die Räumlichkeiten in ordentlichem Zustand übergeben
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen inkl. dem Jugendschutz zu beachten. Veranstaltungen, bei denen eine größere Lärmentwicklung entsteht, sind so anzusetzen, dass sie bis 22.00 Uhr beendet werden können. Sollte eine Veranstaltung länger dauern, haftet der Veranstalter für die Einhaltung der Nachtruhe. (Lärm von draußen nach drinnen verlagern und Türen schließen). Die Veranstaltung muss spätestens um 02:00 Uhr beendet sein.
4. In allen Räumen der Volkshochschule ist Rauchen ausnahmslos verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbots haftet der Veranstalter.
5. Vermehrte Reinigungsarbeiten bzw. Beseitigung sonstiger größerer Verunreinigungen werden zusätzlich verrechnet. Pro Stunde/Person € 30.-
6. Der Volkshochschule der Stadt Wels steht es frei, schriftlich oder mündlich eingelangte Mietansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Im Falle einer Stornierung ist ab 14 Tage vor Mietbeginn eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des vereinbarten Tarifes zu entrichten.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Grundstückszufahrten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung und Polizei während der Veranstaltung freigehalten werden.
8. Bei Anmietungen des großen Festsaaes wird ein Organ eines Sicherheitsdienstes auf Kosten des Veranstalters durch die Vermieterin beigestellt. Auf die anfallenden Kosten ist eine Vorauszahlung zu leisten.
9. Alle vom Veranstalter zum Zweck der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Dekoration und dergleichen sind so rechtzeitig zu entfernen, dass die Räume nach Ablauf der vereinbarten Benützungszeit in geräumten Zustand zur Verfügung stehen. Sollte der Veranstalter dieser Bedingung nicht nachkommen, so ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernen und hinterlegen zu lassen.
10. Die Volkshochschule ist berechtigt, für jede über die vereinbarte Benützungsdauer hinausgehende Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten die festgelegten Tarife nach der Tarifordnung zusätzlich zu verrechnen. Die endgültige Kostenvorschreibung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
11. Der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu entfernen!
12. Glitzer, Konfetti sowie Feuerwerkskörper und ähnliches ist in den Räumlichkeiten der VHS verboten!
13. Die Einholung von Bewilligungen (Genehmigungen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Veranstaltungsbewilligung etc.) obliegt dem Veranstalter.
14. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der aus der Mietung entspringenden Benützungsrechte ist nicht gestattet. Der ansuchende Veranstalter hat die Veranstaltung selbst durchzuführen.
15. Den Anweisungen von Organen der Stadt Wels, oder der Polizei ist vom Veranstalter, dessen Angestellten oder Bevollmächtigten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Stadt Wels den Vertrag lösen und die Abbrechung einer bereits begonnenen Veranstaltung anordnen kann. Der Veranstalter hat aber in diesem Fall das vereinbarte Entgelt dennoch zu entrichten. Die gleiche Rechtsfolge tritt bei wahrheitswidrigen Angaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung ein. Die Stadt Wels als Vermieterin der Räumlichkeiten behält sich ausdrücklich vor, Personen, Organisationen oder Vereinen, die politisch extremistisch oder radikal religiös handeln oder antidemokratische Ideologien verfolgen oder diesen zuzuordnen sind oder die bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, radikal islamistische, sonstige Menschen verachtende Äußerungen oder dem Verstoß des Gleichbehandlungsgesetzes oder gegen die Werte Österreichs in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen. Der Mieter/die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen und trägt die alleinige Verantwortung bzw. die allfälligen Kosten bei einer Kündigung bzw. bei einem Abbruch der Veranstaltung. Die Stadt Wels ist berechtigt den Mietvertrag für derartige Veranstaltungen vor und während der Durchführung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer allfälligen Kündigungsfrist zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung entschädigungslos aufzukündigen. Sollte die Veranstaltung bereits begonnen haben ist die Stadt Wels, ebenfalls ohne Angabe von Gründen und entschädigungslos, berechtigt diese mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
16. Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für jeden Schaden, der durch einen über den Rahmen der normalen Abnützung gehenden Gebrauch der Räume, der Einrichtungsgegenstände und leihweise überlassenen Geräte entsteht. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen von Einrichtungsgegenständen/Anlagen oder Geräten ist voller Ersatz des Neuwertes zu leisten. Der Veranstalter haftet für Diebstähle, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachte Schäden an Gebäude, Inventar und für alle Personen- und Sachschäden, die durch sein Verschulden eintreten bzw. eintreten. Die Volkshochschule ist schad- und klaglos zu halten
17. Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Wels als vereinbart.
18. In allen Tarifen ist keine Mwst. enthalten.
19. Ansonsten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule der Stadt Wels.